

Satzung

für den Denkmalbereich Velbert-Neviges

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) vom 11.03.1980 (GV.NW.S. 226/SGW NW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW.S.274), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGW NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW.S. 498), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 23.09.2008 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der historische Ortskern von Velbert-Neviges soll durch die Denkmalbereichssatzung als Zeugnis der Stadtgeschichte erhalten bleiben. An den Ortsgrundriss, die baulichen Anlagen, die Freiflächen, die Dachaufsicht und an charakteristische Blickbezüge werden daher besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Norden erstreckt sich der Bereich über das Schloss Hardenberg einschließlich Teichanlage und der nördlichen Schlosstürme hinaus bis oberhalb der Rollschuhbahn;
- im Osten verläuft die Abgrenzung entlang der westlichen Straßenbegrenzung der Bernsaustraße und entlang der Lohbachstraße bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks „Zum Hasenkampsplatz 8“;
- im Süden verläuft die Abgrenzung entlang der südlichen Grenze der Bebauung „Zum Hasenkampsplatz 4 bis 8“, „Elberfelder Straße 58“ und „Wilhelmstraße 5 bis 31“ bis zur Stadthalle;
- im Westen verläuft die Abgrenzung entlang der Straße „Am Stadtgarten“ und der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Tönisheider Straße einschließlich der Gebäude Tönisheider Str. 18 und 20, weiter entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Bebauung „Löher Straße 11 bis 21, des Kalvarienberges und der östlichen Abgrenzung der Bahnlinie bis zum Hardenberger Schloss.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage 1 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Ziel des Denkmalbereiches ist, über den Schutz von Einzelobjekten hinaus die Objekte in ihrer Umgebung, die baulichen Zusammenhänge und den Ort als Gesamtheit anschaulich zu erhalten.
- (2) Im Geltungsbereich der Satzung ist **die Ortsgestalt** geschützt, die sich in prägenden Merkmalen niederschlägt: im **Ortsgrundriss, in der aufgehenden historischen Bausubstanz, in spezifischen Freiflächen, in der Dachaufsicht und in charakteristischen Blickbezügen**. Diese Merkmale sind die Schutzgegenstände der Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Ortsgestalt

Die Ortsentwicklung von Neviges steht in engem Bezug zu den topographischen Gegebenheiten des Hardenberger Bachtals. Während die Talsohle im Norden breit und eben ausgebildet ist, steigen im südlichen engeren Talabschnitt zu beiden Seiten die Hangflächen steil an.

Eingebunden in die örtliche Situation bündelt der achsenförmig um Schloss Hardenberg bis zur Elberfelder Straße gefasste historische Ort die Ortsentwicklung von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, die sich in unterschiedlichen Ortsbereichen niederschlagen:

- (a) die erste dauerhafte Besiedlung mit Schloss Hardenberg im Tal,
- (b) der historische Rundling auf dem ersten Hangplateau um den mittelalterlichen Kirchplatz mit dem Kirchenbau im Mittelpunkt.
- (c) die Klosteranlage, Kreuzberg und Marienberg, Wallfahrtskirche mit Pilgerheim in den ansteigenden Hangflächen, einschließlich Kindergarten und Pilgerhalle am Bahnhof,
- (d) das Anwachsen des Ortes im Zuge der Industrialisierung mit Differenzierung von Verwaltungsfunktionen und Ortserweiterung entlang der Ausfallstraßen.

(2) Der Ortsgrundriss

Der Ortsgrundriss ist seit den Siedlungsanfängen in seiner Struktur überliefert und ist seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts innerhalb des Ortskerns nahezu unverändert. Er erfuhr wichtige Änderungen durch den Ausbau der Wilhelmstraße und die Trassierung der Bahnlinie in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts und einen Einschnitt durch die Anlegung der Umgehungsstraße Bernsaustraße/Lohbachstraße in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Bestandteile des Ortsgrundrisses sind die Wegeführung mit erhaltenem Straßenprofil, der Verlauf der Baufluchten und die Parzellenstruktur, die im Ortskern sehr kleinteilig ist, die Verteilung bebauter und unbebauter Flächen und die Ausbildung der Plätze und Freiflächen. Zum Erhalt der Wegeführung gehört auch der Erhalt der älteren Pflasterung, wie sie z.B. an zwei Durchgängen zum Kirchplatz noch vorhanden ist.

Innerhalb des Denkmalbereiches unterliegt der um die mittelalterliche Kirche in Form eines Rundlings angeordnete Platz mit einer kleinteiligen und unregelmäßigen

Parzellenstruktur einem besonderen Schutz. Hierzu zählen auch die angrenzenden Bebauungen an Tönisheider Straße und Elberfelder Straße sowie Rommelssiepen.

Teil des Ortsgrundrisses sind auch die Baufluchten und regelmäßigen Parzellenaufteilungen an Elberfelder Straße und Wilhelmstraße.

Zusätzlich zum Stadtgrundriss sind sonstige, private und öffentliche Anlagen, bauliche Details, die den Stadtgrundriss prägen, erhaltenswert, wie beispielsweise Treppenanlagen, Bruchsteinmauern und Wege, die in Anlage 3 dieser Satzung dargestellt sind.

(3) Die Freiflächen

Zu den Freiflächen gehören neben den rückwärtigen Gärten und Höfen auch die Freiflächen zwischen Schloss Hardenberg und der Bahnlinie (Pilgerparkplatz, ursprünglich Teichfläche), die Fläche zwischen Bahnhof und Kreuzberg (ehem. Klosterwiese) und die kleine Anlage an der Wilhelmstraße (urspr. Gedenkstätte) neben der Stadthalle. Diese Freiflächen sind historisch begründet oder ermöglichen wichtige Sichtbezüge auf historische Gebäude, die von einer weiteren Bebauung freizuhalten sind.

(4) Die historische Bausubstanz

Die aufgehenden Bauten sollen in der nach außen wirksamen Substanz geschützt werden. Die Bausubstanz gliedert sich in vier Bereiche: Haus Hardenberg und Umgebung, Kirchplatz, Wallfahrtsbereich, Stadterweiterung mit Bauten des 18. und 19. Jahrhunderts.

Haus Hardenberg liegt als von Freiflächen umgebender Solitär in der Aue, vom Ort etwa 700 Meter entfernt.

Der Ortskern ist als bergischer Rundling mit giebelständigen zweigeschossigen, zum Teil verschieferten Fachwerkbauten um den Kirchplatz erhalten.

Kloster, Wallfahrtskirche mit Pilgerheim und die beiden Wallfahrtsberge prägen mit Baukörpervolumen, Baukörperausprägung und religiös gestalteten Hangflächen großflächig den Bereich zwischen Haus Hardenberg und Ortskern.

Die Stadterweiterung entwickelt sich vom Rand des historischen Ortskerns entlang der Ausfallstraße nach Südwesten.

(5) Die Erhaltung des Erscheinungsbildes

Zur Erhaltung des Erscheinungsbildes gehören wesentlich die Wahrung von Maßstab, Proportionen, Dachneigung, Detailformen, Materialien, Traufhöhen und die Abfolge der Baukörpervolumen entsprechend ihrer Funktion. Die Bauten mit öffentlicher Nutzung treten auch baulich als Solitäre durch ihre Masse und die eigene Formensprache hervor. Über den Ortskern verteilt bestimmen sie entscheidend das Erscheinungsbild. Zu diesen Bauten gehören das Schloss Hardenberg, die evangelische Kirche, das Kloster mit Kirche, die Gesamtanlage des Wallfahrtsbereiches, das Rathaus, die Post, die Feuerwehr und die Schulgebäude an der Wilhelmstraße, die Stadthalle und der Bahnhof.

Im Übrigen setzt sich das Erscheinungsbild zusammen aus den Fachwerkbauten des 17./18. Jahrhunderts im historischen Ortskern um die ev. Kirche und aus Bauten der Ortserweiterung mit städtischem Anspruch der Zeit um 1900 an der Wilhelm- und Elberfelder Straße.

Bestandteile des Erscheinungsbildes und der Wahrnehmung der ortsinneren Räume sind außerdem straßenräumliche Elemente wie Treppen und Bruchsteinstütz- und Einfriedungsmauern.

Das Erscheinungsbild des historischen Ortskerns ist maßgeblich durch die historische Bausubstanz geprägt, insbesondere denkmalwerte und erhaltenswerte Bauten, die mit ihrer Substanz den Gesamteindruck bestimmen. Am Kirchplatz und am „Rommelssiepen“ stehen überwiegend zweigeschossige Fachwerkgebäude mit Bruchsteinsockel und

Satteldach. Zur Elberfelder Straße sind die Gebäude am Kirchplatz dreigeschossig. Die Gebäude Kirchplatz 4 bis Kirchplatz 8 und Kirchplatz 17 sind giebelständig angeordnet, die Gebäude Kirchplatz 3, Kirchplatz 9 – 16 und Kirchplatz 18 und 19 sind traufständig angeordnet. Die aus dieser Zeit vorhandene Bebauung an den den Kirchplatz umgebenden Straßen ist ebenfalls traufständig angeordnet.

Das Fachwerk ist entweder als Sichtfachwerk erkennbar oder mit den im Bergischen Land typischen Materialien Holz oder Schiefer verkleidet. Die Holzverkleidung in ihrer ältesten Art als senkrechte Verbretterung mit schmaler Deckleiste befindet sich noch am Giebel des Gebäudes Kirchplatz 19. Spätere Holzverkleidungen sind als Kassettenschalung ausgeführt. Die Holzverkleidungen sind nur noch vereinzelt vorhanden und somit in ihrem jetzigen Bestand zu erhalten.

Das überwiegende Bekleidungsmaterial des Fachwerks ist der Schiefer in altdeutscher Deckung, entweder der gesamten Fassade oder in Teilflächen wie Obergeschoss oder Giebelseiten. Zwischen den Fenstern ist auch ornamentale Verschieferung in Schmuckformen vorhanden, so zum Beispiel an den Gebäuden Elberfelder Straße 14 und 24, Kirchplatz 4, Rommelssiepen 14/16. Bei den Fassadenverschieferungen ist eine breite Fensterbekleidung in weiß gestrichenem Holz mit profilierter Abschlussleiste ein wichtiges Gestaltungsmerkmal.

Die Dachlandschaft ist geprägt durch Satteldächer mit Eindeckung in Tonziegeln (z.B. Hohlfalzziegel), wobei das Traufgesims durch einen weiß gestrichenen, profilierten Holzkasten verkleidet ist. Ortgang und First sind mit Schiefer gedeckt. Den historischen Ladeerker besitzen noch die Gebäude Kirchplatz 12, Kirchplatz 15, Elberfelder Str. 25 und 28.

Charakteristisch für die Straßenrandbebauungen an der Elberfelder Straße und insbesondere Wilhelmstraße sind Gebäude mit stehenden Fensterformaten und gegliederter Fassadengestaltung. Es entstanden Wohn- und Geschäftshäuser mit verputztem Mauerwerk in zwei- bis viergeschossiger Bauart, wobei die viergeschossigen traufständigen Gebäude in geschlossenen Zeilen in einer Flucht erst nach der Jahrhundertwende im Stil des Historismus entstanden sind.

Die typische Teilung oder Einfassung der Schaufenster durch gusseiserne Säulen ist noch an den Gebäuden Wilhelmstraße 11 und dem Eckgebäude Wilhelmstraße/Im Koven 2 vorhanden. Ansonsten überwiegt im EG die Einfassung der Fenster im Kasettenputz. Weiter zeichnen sich diese Bauten durch Putzgliederungen wie Gesimse, Friese und Fensterumrahmungen aus. Ein weiteres Gestaltungselement dieser Zeit ist der Erker, dessen Abschluss im Dach der Zwerchgiebel bildet. Bei den reinen Wohngebäuden dienen auch Balkone als Gliederungselement und Doppelungen der Fensterachsen. Typische Vertreter dieses Stils sind die Gebäude Wilhelmstraße 21, 23 und 25.

Diese beschriebenen Gestaltelemente sind prägend für die Bebauung und daher erhaltens- und schützenswert, auch wenn es sich nicht um Baudenkmale handelt.

(6) Sichtbezüge

Prägend für das Stadtbild von Neviges ist die Sichtbeziehung zwischen Schloss Hardenberg mit Vorburg und Wehrtürmen im Norden und der südlich davon gelegenen Klosteranlage mit Wallfahrtskirche. Um den dauerhaften Erhalt dieser Sichtachse zu sichern, sind sowohl bauliche Anlagen als auch der Bewuchs in ihrer Höhe zu beschränken. Außerdem sind bauliche Anlagen auf heutigen Frei- und Grünflächen, wie sie in Anlage 2 dargestellt sind, ausgeschlossen. Hierzu gehört insbesondere die Freiflächen im Umfeld des Schlosses Hardenberg, die Grünfläche zwischen Kindergarten an der Klosterstraße und dem Bahnhof sowie die Freifläche Alte Gasse /Rommelssiepen.

§ 4 Begründung

- (1) Die Besiedlung des Hardenberger Raumes erfolgte in stärkerem Maße erst seit dem 9. Jahrhundert. Entstehungspunkt für den Ort Neviges ist ein dem Geschlecht der Hardenberger gehöriger Hof, der günstig im Talkessel am Zusammenfluss der Quellbäche lag. Die Herren von Hardenberg, die ursprünglich auf einer Höhenburg oberhalb des Ortes residierten, errichtete im 13. Jahrhundert im Tal das Wasserschloss Hardenberg und gründeten in seiner Nähe eine Eigenkirche, die 1220 nachweisbar ist. Auf dem ersten Plateau der nach Südosten ansteigenden Hangfläche entstand die zugehörige Ansiedlung.

Bis zum Verkauf der Herrschaft im Jahre 1354 hatte sich die Siedlungsstelle so weit entwickelt, dass sie Dorf genannt wurde. Die Gebäude gruppierten sich um die freistehende Kirche in Form eines Rundlings. Während der Reformation unter Wilhelm II. von Bernsau trat die gesamte Bevölkerung dem kalvinistisch geprägten reformierten Glauben bei. Die katholische Kirche wurde reformierte Pfarrkirche.

Als zur Zeit der Gegenreformation das Geschlecht der Hardenberger durch Einheirat der streng katholischen Anna von Asbeck wieder zum katholischen Glauben konvertierte, ließ Anna von Asbeck, da die reformierten Untertanen ihren Kirchenbau verteidigten, 1670 nördlich des Dorfes eine neue katholische Kirche bauen. Zur weiteren Ausbreitung des katholischen Glaubens holte sie 1679 Franziskanerpatres nach Neviges und schenkte ihnen neben der katholischen Kirche einen Bauplatz. 1680 wurde der Grundstein für den Klosterbau gelegt. 1719 war die Anlage endgültig fertig gestellt.

Die ab 1681 durch die Verehrung des Gnadenbildes der Jungfrau Maria einsetzende Wallfahrt bescherte Neviges einen starken Pilgerstrom. 1888 wurde der Kreuzweg auf Schlütters Berg nordwestlich der Klosteranlage angelegt; seine Stationen wurden von Pilgergruppen gestiftet. Ab 1912 wurde der Marienberg mit seinen Kapellen und Stationen angelegt, um die enorme Anzahl der Pilger zu bewältigen, die in der Wallfahrtskirche keinen Platz fanden. Der Versammlungsplatz vor der Marienkapelle fasst 20.000 Pilger. Der anhaltende Pilgerstrom auch nach dem Krieg war Anlass für den Bau einer neuen großen Wallfahrtskirche, nördlich und leicht erhöht des historischen Ortskernes in Nachbarschaft zum Franziskanerkloster. Die von Gottfried Böhm entworfene Wallfahrtskirche wurde 1968 geweiht. Sie bietet 7000 Menschen Platz. Dieser eigenwillige Baukörper aus Sichtbeton gibt dem Ort einen neuen Schwerpunkt und ein neues Orientierungszeichen. Die gesamte Anlage mit Pilgerhaus, Kindergarten und Platanenreihe interpretiert den Wallfahrtsgedanken neu und beherrscht die Ortsgestalt.

Bis zum 19. Jahrhundert hatte Neviges nur eine relativ geringe Bevölkerungszunahme zu verzeichnen, die zu keiner großen Bautätigkeit führte, da die Bevölkerung im Dorf selbst untergebracht werden konnte. Einkommensgrundlage war eine bescheidene Agrarwirtschaft und Heimweberei und Lohnarbeit aus den Langenberger Textilbetrieben. Eine Wegeverbindung gab es nach Langenberg und ins Wuppertal, die heutige Elberfelder Straße/Bernsaustraße.

Erst die Industrialisierung, insbesondere die Entwicklung der Textilindustrie, führte in Neviges zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu größeren Veränderungen. Auch durch den erhöhten Kohlebedarf der Industrie im Wupperraum musste in großen Mengen Kohle aus dem Ruhrtal beschafft werden. Dies führte zum Bau der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn von Kupferdreh nach Elberfeld, die 1831 zunächst als Pferdebahn und dann ab 1847 durch Neviges als dampfbetriebene Eisenbahn, die dann auch dem Personentransport diente, ausgebaut wurde. Die Trasse trennte nun den Ortskern von der Schlossanlage. Der Bahnanschluss förderte auch den Pilgerstrom nach Neviges, so dass im Jahre 1907 ein neues Bahnhofsgebäude errichtet wurde, dem 1937/38 eine offene Pilgerhalle seitlich angefügt wurde. Im Stil des Historismus entstand ein in seiner Größe für Neviges herausragendes Gebäude.

Der Ort entwickelte sich entlang der Elberfelder Straße und der nach Tönisheide führenden Wilhelmstraße. Es entstanden mehrgeschossige Wohn- und Geschäftshäuser mit verputzten Fassaden, die sich in der Formensprache der Jahrhundertwende deutlich von der Fachwerkbauweise des alten Ortskernes um die Stadtkirche absetzten. An der Wilhelmstraße entwickelte sich ein neuer städtebaulicher Schwerpunkt mit Rathaus, Post, Feuerwehr und Schule. In den 1950er Jahren wurde auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Stadthalle errichtet. Die sich aufgrund der Topographie ergebenden Treppen und Stützmauern wurden aus heimischen Bruchsteinen errichtet.

- (2) Für die Erhaltung des Ortes Neviges sprechen wissenschaftliche, siedlungsgeschichtliche, ortsgeschichtliche, religionsgeschichtliche, architekturgeschichtliche und städtebauliche Gründe.

Der Ort ist geprägt durch die auf die besondere Talsituation mit breiter Sohle und steil ansteigenden Hängen bezogene Entstehung von Haus Hardenberg als Wasserburg mit zugehöriger Siedlung. Die Siedlung ist auf dem ersten Hangplateau als ein für das Bergische Land typischer Rundling mit dichter, historischer Bausubstanz um den freistehenden Kirchenbau ausgebildet. Die Wallfahrt zum Marienbild belegt Ortsgestalt und Entwicklung mit einem weiteren Thema, das sich in Kloster, Gestaltung der Wallfahrtsberge, Wallfahrtskirche und Pilgerheim ausdrückt. Die Ortserweiterung und die öffentlichen Bauten im ausgehenden 19. und im frühen 20. Jahrhundert verleihen Neviges einen städtischen Anspruch.

In Ortsgeschichte und -entwicklung von Neviges überlagern sich diese vier Themen, greifen ineinander und sind in der Ortsgestalt heute noch anschaulich ablesbar. Die Dichte der historischen Substanz und das Ineinandergreifen der gleichwertig den Ortskern prägenden Themen sind einzigartig und zeugen von einer außergewöhnlich historischen Aussage, die es zu schützen gilt.

§ 5

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

- (1) Im Denkmalbereich sind bauliche und sonstige Maßnahmen erlaubnispflichtig. Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer
- a) den geschützten Stadtgrundriss, die Ausstattung des Straßenraumes, die Sichtbezüge, die gestalteten Grün- und Freiflächen oder bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern oder deren bisherige Nutzung ändern will,
 - b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten oder verändern oder die Nutzung verändern will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
- a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder
 - b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
- (3) Die Erlaubnis gilt auch für solche Anlagen, die nach den §§65-67 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung (BauO NW)- genehmigungsfrei sind. Hierzu zählen auch Vordächer und Werbeanlagen unter 0,5 m². Die Erlaubnis kann

mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn diese zur Wahrung der denkmalpflegerischen Belange erforderlich sind.

§6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 DSchG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme, die nach § 4 dieser Satzung der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 250.000 EUR geahndet werden.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 – Gebiet des Denkmalbereiches mit Darstellung der Baudenkmäler und Sichtbezüge im Maßstab 1: 2.000

Anlage 2 – Frei- und Grünflächen im Denkmalbereich im Maßstab 1:2000

Anlage 3 – Darstellung der historischen Mauern und Treppen im Maßstab 1. 2000

Anlage 4 – Kartenausschnitt Urkataster 1814/15

Anlage 5 – 10 - Fotodokumentation zu § 3 der Satzung

Anlage 11 - Gutachten des LVR- Rheinischen Amtes für Denkmalpflege -zur historischen Bedeutung des Denkmalbereiches „Velbert- Neviges“, 1993.